



Karawick

28

Bezirkshauptmannschaft Baden
Zl. IX-K-38/3-1973

Baden, am 11. Oktober 1973

Betrifft: Königshöhle in Baden;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden als zuständige Naturschutzbehörde erklärt gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl.Nr. 450/1968, die auf Parz.Nr. 684/3 KZ.1912 KG. Rauhenstein gelegene Königshöhle zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Werte oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Im gegenständlichen Fall ist die Erhaltungswürdigkeit durch das besondere Gepräge, das dem Landschaftsbild verliehen wird und durch die kulturellen Werte (Fundort steinzeitlicher bzw. bronzzeitlicher Gegenstände) gegeben.

Der Grundeigentümer, Herrn Dr. Heinrich Doblhoff-Dier, hat am 13.2.1973 die Erklärung abgegeben, daß gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Bedenken bestehen, sofern nicht die planmäßige Bewirtschaftung der der Königshöhle umliegenden Bestände erschwert oder beeinträchtigt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Heinrich Doblhoff-Dier, 2500 Baden, Schloßgasse;
2. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden;
3. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt, zu Zl.N-799/5;
4. Herrn Dr. Peter Beck-Mannagetta, 2500 Baden, Kornhäuselstraße 11, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Fotokopie
Kuppe
Kuppe

[Signature]

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX-K-4/9-1974

Baden, am 23. Jänner 1974

Betr.: Königshöhle in Baden;
Erklärung zum Naturdenkmal -
Berichtigung des Bescheides.

Dieser Bescheid ist seit 18.2.1974
rechtskräftig.

Von den Bezirkshauptmannschaft

Karlsruhe

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 11.10.1973 wird gemäß § 68 Abs.4 AVG 1950, Naturschutzgesetz 1968, dahingehend berichtigt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Königshöhle auf der Parz. Nr. 684/5, KG. Rauchenstein, KZ. 500 der Landtafel gelegen ist.

B e g r ü n d u n g

Nach der angeführten Gesetzesstelle können Schreibfehler oder andere offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden von der Behörde von Amts wegen berichtigt werden. Da nach Mitteilung der Stadtgemeinde Baden die Königshöhle auf Parz. Nr. 684/3 liegen soll, wurde versehentlich diese Parzelle in den Bescheid aufgenommen. Eine Rückfrage beim Grundeigentümer Dr. Heinrich Doblhoff-Dier hat ergeben, daß die Königshöhle auf Parzelle Nr. 684/5, KG. Rauchenstein gelegen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15.-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Heinrich Doblhoff-Dier, 2500 Baden, Schloßgasse;
2. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden;
3. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt, zu Zl. N-799/5.

Der Bezirkshauptmann:

T r a p l

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

A.V. [Signature]
Bürodirektor.



Karawick

28

Bezirkshauptmannschaft Baden
Zl. IX-K-38/3-1973

Baden, am 11. Oktober 1973

Betrifft: Königshöhle in Baden;
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden als zuständige Naturschutzbehörde erklärt gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl.Nr. 450/1968, die auf Parz.Nr. 684/3 KZ.1912 KG. Rauhenstein gelegene Königshöhle zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Werte oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Im gegenständlichen Fall ist die Erhaltungswürdigkeit durch das besondere Gepräge, das dem Landschaftsbild verliehen wird und durch die kulturellen Werte (Fundort steinzeitlicher bzw. bronzzeitlicher Gegenstände) gegeben.

Der Grundeigentümer, Herrn Dr. Heinrich Doblhoff-Dier, hat am 13.2.1973 die Erklärung abgegeben, daß gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Bedenken bestehen, sofern nicht die planmäßige Bewirtschaftung der der Königshöhle umliegenden Bestände erschwert oder beeinträchtigt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Heinrich Doblhoff-Dier, 2500 Baden, Schloßgasse;
2. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden;
3. den Herrn Naturschutzkonsultanten beim NÖ. Gebietsbauamt II, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt, zu Zl.N-799/5;
4. Herrn Dr. Peter Beck-Mannagetta, 2500 Baden, Kornhäuselstraße 11, zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Fotokopie
Kuppe
Kuppe

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Baden

IX-K-4/9-1974

Baden, am 23. Jänner 1974

Betr.: Königshöhle in Baden;
Erklärung zum Naturdenkmal -
Berichtigung des Bescheides.

Dieser Bescheid ist seit 18.2.1974
rechtskräftig.

Von den Bezirkshauptmännern

Karawick

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 11.10.1973 wird gemäß § 68 Abs.4 AVG 1950, Naturschutzgesetz 1968, dahingehend berichtigt, daß die zum Naturdenkmal erklärte Königshöhle auf der Parz. Nr. 684/5, KG. Rauchenstein, KZ. 500 der Landtafel gelegen ist.

B e g r ü n d u n g

Nach der angeführten Gesetzesstelle können Schreibfehler oder andere offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden von der Behörde von Amts wegen berichtigt werden. Da nach Mitteilung der Stadtgemeinde Baden die Königshöhle auf Parz. Nr. 684/3 liegen soll, wurde versehentlich diese Parzelle in den Bescheid aufgenommen. Eine Rückfrage beim Grundeigentümer Dr. Heinrich Doblhoff-Dier hat ergeben, daß die Königshöhle auf Parzelle Nr. 684/5, KG. Rauchenstein gelegen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15.-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Heinrich Doblhoff-Dier, 2500 Baden, Schloßgasse;
2. den Herrn Bürgermeister in 2500 Baden;
3. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt, zu Zl. N-799/5.

Der Bezirkshauptmann:

T r a p l

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

A.V. [Signature]
Bürodirektor.